

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12**

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro.

1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).
2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen?

ALG II?

Aufgabe 1)

Alle Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anders
vermerkt auf das SGB III.

I. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (im
folgenden ALG I) hat nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 ~~ein~~
eine Person bei Arbeitslosigkeit.
~~(Ebenfalls im folgenden gem.) § 118 Abs. 1~~
Zudem darf die Regelaltersgrenze gem. § 117 Abs. 2
nicht überschritten sein.

1. Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

Die Arbeitslosigkeit gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 verlangt
eine Prüfung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

Dennach muss Beschäftigungslosigkeit (Nr. 1) vorliegen,
welche in § 119 Abs. 3 ausgeführt wird.

Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 15 Stunden
wöchentlich ^{muss weniger} umfassen.

Da Eva nur ein mal in der Woche für sechs
Stunden arbeitet, erfüllt sie diese Voraussetzung
und ist dementsprechend Beschäftigungslos.

~~und~~ Eine weitere Voraussetzung ist, dass Eva Eigen-
beurteilungen zeigt um ihre Beschäftigungslosigkeit
zu belegen. (§ 119 Abs. 1 Nr. 2).

Nähere Einzelheiten hierzu regelt § 119 Abs. 4.

Da Eva sich laut Fallschilderung rechtzeitig
arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet hat,

besteht an ihren Eigenbeschäftigungen kein Zweifel.
Ferner muss Eva gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 allen
Vermittlungsbeschäftigungen der Agentur für Arbeit zur
Verfügung stehen. Hier regelt § 119 Abs. 5 i. v. m.
(in Verbindung mit) § 121 nähere Einzelheiten.

Eva muss gem. § 119 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 die
objektive Vermittlungsfähigkeit erfüllen. Dies bedeutet,
sie muss dem Arbeitsmarkt mindestens 15 Stunden
wöchentlich zur Verfügung stehen und zumutbare Be-
schäftigungen des Arbeitsmarktes ausüben können und
dürfen. (Nr. 1) Zudem muss sie verschärfte zur
beruflichen Eingliederung Folge leisten. (Nr. 2)

Ferner muss sie den subjektiven Vermittlungsbedingungen
gem. § 119 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 zur Verfügung stehen.
Sie muss also bereit sein, jede Beschäftigung anzunehmen
(Nr. 3) und bereit sein am Maßnahmen zur beruflichen
Eingliederung teilzunehmen. (Nr. 4)

An allen aufgezeigten Voraussetzungen besteht laut
Fallschilderung kein Zweifel, da Eva Nr. 1 - Nr. 4
erfüllt. Auch in § 121 Abs. 1 stehen keine

* Zumutbar sind gem. § 121 Abs. 1 alle der Arbeitsfähigkeit
entsprechender Beschäftigungen.

Somit erfüllt Eva alle Voraussetzungen zur Arbeitslosig-
keit und ist demnach arbeitslos gem. § 117 Abs. 1 Nr. 1
i. v. m. § 118 Abs. 1 Nr. 1

Da im Sachverhalt steht, dass Eva sich

rechtzeitig arbeitslos und arbeitssuchend gem. § 38 Abs. 1
S. 1 gemeldet hat, besteht an ihrer Arbeitslosmeldung
gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 i. v. m. § 323 Abs. 1 S. 1 und S. 2
keine Zweifel.

Die letzte Voraussetzung zum Anspruch auf ALG I
ist die Erfüllung der Anwartschaftszeit gem. § 118
Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. §§ 123, 124.

Die Anwartschaftszeit ~~muss~~ erfüllt, wer in der Rahmenfrist,
welche gem. § 124 Abs. 1 zwei Jahre beträgt und mit
dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen
beginnt, mindestens zwölf Monate in einem Versicherungs-
pflichtverhältnis stand.

Da Eva mehr als 10 Jahre in der Logistikfirma
gearbeitet hat, erfüllt sie die Rahmenfrist gem. § 124
Abs. 1. Sie ~~hat ihre Arbeitsstelle zum 1. 10. 2011~~
~~verloren und vorher 12 Monate~~
~~und auch die Anwartschaftszeit gem. § 123 Abs. 1 S. 1,~~
~~da sie eine Quote von 24 aus 24 Monaten~~
~~aufweisen kann.~~

Da Eva gem. § 26 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 unmittelbar vor
der Kindererziehung versicherungspflichtig war, unterbricht
die Elternzeit nicht die Anwartschaftszeit.

Somit hat sie eine Quote von 24 Monaten aus
24 Monaten. (Die Berechnung des Bemessungszeitgeht bezieht
sich nur auf das letzte Jahr, da nur Angaben über höchstens
zwei Jahre vorliegen) und erfüllt somit die Anwartschaftszeit
gem. § 123 Abs. 1 S. 1.

Eva hat dem Grunde nach Anspruch auf ALG I.

Begründung

Betreuung

s.o., warum?

4 Alle Rechnungen werden im Sinne des § 338 durchgeführt.

II. Ermittlung der Anspruchshöhe gem. §§ 130-134

Die Ermittlung der Anspruchshöhe beginnt mit § 130 Abs. 1 S. 1 und S. 2.

Der Bemessungsrahmen beträgt ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des Versicherungsverhältnisses vor Entstehung des Anspruchs. (§ 130 Abs. 1 S. 2)

Das Bemessungsentgelt wird entsprechend des Bemessungszeitraums errechnet.

Der Bemessungszeitraum ist die tatsächliche Zeit, die der Arbeitslose im Bemessungs^{rahmen}zeitraum gearbeitet hat. (§ 130 Abs. 1 S. 1) Bei Eva beträgt der

Bemessungszeitraum 12 Monate, da sie das ganze Jahr des Bemessungsrahmens gearbeitet hat.

✓ (12 aus 12)

Wird auf Bruttolohnebene ihr Bemessungsentgelt berechnet. Im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 1 ist das Bemessungsentgelt das durchschnittlich auf den Tag entfallende betragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat.

~~Die Berechnung~~ Es ergibt sich die Rechnung $3.300 \times 12 : 360$. Gem. § 339 wird die Berechnung

von Leistung für einen Monat mit 30 Tagen berechnet.

✓ Das Bemessungsentgelt beträgt demnach 110 €.

Der 600 € Job findet bei der Ermittlung des ~~Anspruchs~~ Ansprechhöhe an dieser Stelle keine Berücksichtigung.

gem. § 133 Abs. 1

Man gilt es ihr Leistungsentgelt zu berechnen.

Das Leistungsentgelt ist das unpauschalierte AbzügeVerminderte Bemessungsentgelt. ^{die Sozialversicherungsbeiträge}Hier müssen ^{zunächst} ~~Leistungen~~ gem. § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1abgezogen werden. Diese betragen 21% des Bemessungsentgelts.Hier also $110 € \times 0,21 = 23,10 €$ ~~Leistungen~~Desweiteren ist die Lohnsteuer, hier in Höhe von 680 €,

prozentual abzuziehen. (§ 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 2)

Ergebnis hier 16 € ($680 : 30$).Als letztes muss noch der Solidaritätszuschlag abgezogen werden.Dieser wird von den 16 € Lohnsteuer prozentual berechnet.Er beträgt also 0,88 € ($16 € \times 0,055$). ^{in € 480,- enthalten!}

Diese Beträge sind nun von Bemessungsentgelt abzuziehen.

 $(110 € - 23,10 € - 16 € - 0,88 €)$ ^{So.}Ergebnis ein Leistungsentgelt von 60,02 € für Eva. € 70,90

Da Eva ein Kind hat, bekommt sie einen erhöhten Leistungs-

satz von 67% gem. § 129 Nr. 1. Ergebnis einen Betrag von60,21 € für Eva. ~~(§ 134 Abs. 1)~~ € 47,50

Da ALG I monatlich ausbezahlt wird, wird das

Arbeitslosengeld wird gem. § 134 S. 1 und S. 2 für einen

vollen Kalendermonat berechnet und geleistet. Der Kalender-

monat ist mit 30 Tagen anzusetzen. Ergebnis eine Summe von

1206,30 ALG I für Eva. € 1425,-Da Eva aber einen 600 € Job ausübt wird diesesgem. § 141 angerechnet. ^{nein, Wf. § 141 Abs. 2!}

Da Eva diesen Job erst 12 Monate ausübt, greift

12 von 18

hier nach §161 Abs. 1, womit Eva die ganzen 600 Euro
verbleiben würden.

Gen. §141 Abs. 1 S. 1 hat sie einen Freibetrag von
165 €. Dieser ist nun von den 600 € abzuziehen,
ergibt 235 € die auf das ALG I angerechnet
werden.

Eva bekommt somit 971,30 € überwiesen
von der Agentur für Arbeit.

Mit ihrem 600 € hat sie monatlich 1371,30
zu Verfügung.

III. Ermittlung der Anspruchsdauer

Gen. §127 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 richtet
sich die Dauer des ALG nach der Dauer
der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb
der letzten 5 Jahre und dem Lebensalter.
Eva bekommt gem. §127 Abs. 2 12 Monate
ALG I, da dies die Höchstdauer für unter
50-Jährige ist und sie in den letzten 5 Jahren
in Versicherungspflicht war.

Ergebnis:

Eva bekommt für 12 Monate monatlich
971,30 € ALG I.

Aufgabe 2)

Da Eva für die Betreuung ihrer Kinder zuständig
wäre, da eine Betreuung von dritter laut
Sachverhalt nicht möglich ist, würde Eva
dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen,
was gem. §119 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §119 Abs. 5
eine Arbeitslosigkeit von Eva ausschließen würde.
Sie stünde dem Arbeitsmarkt nicht mindestens
15 Stunden zur Verfügung. Dies schließt den
Bezug von ~~ALG I~~ ALG I aus.

da sie nur an einem Tag arbeiten könnte.

Ihr würde die Möglichkeit ALG II zu beziehen bleiben.

~~I. Anspruch~~ dies gilt es nun zu prüfen. nicht
Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II, wenn ^{andere} ~~andere~~ ^{vermehrt} ~~vermehrt~~.
I. Anspruch von Eva auf ALG II (Arbeitslosengeld
II) gem. §§ 7 Abs. 1 S. 1, §19 Abs. 1 S. 1

gem. §7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
bis Nr. 4
Leistungen des SGB II bekommen Personen, die
das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze
nach §7a noch nicht erreicht haben, (Nr. 1)
bei Erwerbsfähigkeit (Nr. 2), bei Hilfebedürftig-
keit (Nr. 3) und wenn der gewöhnliche
Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland
ist.

Bei Eva besteht an §7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und
Nr. 4 kein Zweifel, da sie 32 Jahre ist
und in Hamburg wohnt.

Auch an ihrer Erwerbsfähigkeit besteht kein

Zweifel, da sie einen 600 € Job ansieht und gem. § 8 Abs. 1 ~~hat~~ eine Erwerbsfähigkeit nur bei Krankheit oder Behinderung nicht vorhanden ist. Sie ist also trotz der Betreuung ihre Kinder Erwerbsfähig gem. § 8 Abs. 1

Fraglich allein ist die Hilfebedürftigkeit gem. § 9 Abs. 1. Als Hilfebedürftig gilt man, wenn man seine Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend selber erbringen kann (§ 9 Abs. 1)

Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit gilt es als erster Schritt den Grundsicherungsbedarf für Eva zu ermitteln.

Dieser setzt sich aus § 20 für den Regelbedarf, § 21 für evtl. Mehrbedarfe und dem § 22 für Bedarfe für Unterkunft und Heizung zusammen.

Da Eva alleinerziehend ist, bekommt sie gem. § 20 Abs. 2 S. 1 einen Regelbedarf von 364 €.

Zur sehen gem. § 21 Abs. 3 Mehrbedarfe zu. Sie hat zwei Kinder unter 16 Jahren, gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 steht ihr damit 36% des Regelbedarfs zu. ~~Wird~~ ^{Ergibt} 131,04 € Mehrbedarf ~~§ 21 Abs. 3 Nr. 2 greift.~~

In Verbindung mit § 77 Abs. 5 ist dieser Betrag zu runden. Ergibt 131,00 € Mehrbedarf.

gem. § 22 Abs. 1 S. 1

Bedürfnisse für Unterkunft und Heizung werden kopfproportional
für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende
Person errechnet.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 gehört Eva zur Bedarfs-
gemeinschaft in der sie mit ihren Kindern
gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 lebt.

Sie wohnt zur angemessenen Wohnfläche in
Hamburg.

Ergibt für Eva 209 € für Unterkunft und
Heizung.

Eva hat einen Grundsicherungsbedarf von
704,00 €.

Als zweiter Schritt ist zu prüfen, ob Eva sich
durch zu berücksichtigendes Einkommen selber
alimentieren kann.

Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 ist ihr Einkommen von
600 € als Einkommen zu berücksichtigen.

Gem. § 11b kann sie aber etwas davon absetzen.

§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 entfallen, da

400 € Jobs für den Arbeitnehmer steuerfrei
und Sozialversicherungsfrei sind.

Eva kann gem. § 11b Abs. 2 S. 1 die 100 €
Pauschale absetzen.

Zudem einen Betrag nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6
i. V. m. § 11b Abs. 3.

Dieser bezieht sich gem. § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1
für den Teil der 100 € übersteigt und 1000 €

nicht übersteigt bei 20%.

Eva ~~besteht~~ hat also einen Erwerbsfreibetrag in Höhe von 60 €.

Sie kann also 160 € von den 600 € absetzen. Damit ein Betrag von 240 € (600 - 160) als zu berücksichtigendes Einkommen bleibt.

Sie hat also eine Lücke von 464 € zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs.

Nun ist zu prüfen, ob Eva diese Lücke mit zu berücksichtigtem Vermögen schließen kann.

Gem. § 12 Abs. 1 sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände als Vermögen zu berücksichtigen.

Eva verfügt über ein Sparkguthaben in Höhe von 6.000 Euro und über eine Lebensversicherung in Höhe von 20.000 €.

Beides ist zu berücksichtigen, fällt nicht unter § 12 Abs. 3 S.1.

Eva steht gem. § 12 Abs. 2 S.1 Nr. 1 ein ^(150 + 32) Grundfreibetrag in Höhe von 4.800 € zu.

Zudem ein Betrag von 750 € gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4. Somit wären 5.550 € geschützt.

Eva kann hier den Freibetrag für notwendige Anschaffungen von Claas nutzen, da dieser

Freibetrag verschiebbar ist. in Höhe von 6.000 €
Somit genügt ihr Sparkguthaben voller Vermögensschutz.

Auch für ihre Lebensversicherung hat sie einen Freibetrag. ~~Regeln~~ § 12 Abs. 2 S.1 Nr. 3. Berechnung!

Präzise beläuft sich bei 24.000.

Dieser Betrag ist nur geschützt, wenn Eva auf Grund einer unwiderruflichen Vereinbarung (nicht vor Eintritt in den Ruhestand) dieses Geld verwenden kann. Wenn sie dies noch nicht getan hat (geht aus dem Fall nicht hervor) wäre ihr zu Rate, die Lebensversicherung vor Antragstellung Ruhestandsfest zu machen.

Eva verfügt über kein zu berücksichtigendes Vermögen. Somit bleibt der ungedeckte Grundsicherungsbedarf von 464 €.

II. Anspruch von Claas auf Sozialgeld gem. § 7 Abs. 2 S.1, § 19 Abs. 1 S.2

Claas erfüllt nicht die Voraussetzung gem. § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1, da er fünf Jahre alt ist.

Er hat somit Anspruch auf Sozialgeld gem. § 7 Abs. 2 S.1 i. v. m. § 19 Abs. 1 S.2

Da er mit Eva in einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 lebt.

Auch hier gilt zu prüfen, ob Claas sein Lebensunterhalt selbstständig gem. § 9 Abs. 1 ist.

Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs für Claas

gem. § 23, § 21, § 22

Claas Regelbedarf ergibt sich aus § 23

~~Abs. Nr. 1~~ i. v. m. § 77 Abs. 4 Nr. 2

Sein Regelbedarf beträgt 215 €.

Ihm stehen keine Mehrbedarfe zu.

Auch Claas bekommt das kopfanteilig berechnete
Betrag von 209 € (Rechnung siehe bei Eva).

Sein Grundsicherungsbedarf beträgt also 424 €
in Höhe von 184 €

✓ Claas Kindergeld ist gem. § 11 Abs. 1 S. 4 zu
berücksichtigendes Einkommen. (424 - 184)

✓ Bleibt ein ungedeckter Grundsicherungsbedarf
von 240 € für Claas.

Mir ist zu prüfen, ob Claas diese Lücke
durch zu berücksichtigendes Vermögen decken
kann (§ 12)

✓ Sein Sparguthaben in Höhe von 3.000 €
ist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1a geschützt.

Bleibt die Lücke von 240 €.

III. Anspruch von Marie auf ~~III~~ Sozialgeld
gem. § 7 Abs. 2 S. 1 § 19 Abs. 1 S. 2

Auch Marie erfüllt nicht die Voraussetzung
gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.

13

Sie lebt auch in der Bedarfsgemeinschaft gem.
§ 7 Abs 3 Nr. 4.

Auch ihre Hilfebedürftigkeit ist zu überprüfen.

Berechnung des Grundsicherungsbedarfs von Marie.
Ihr Regelbedarf ergibt sich, wie (bei Claas) aus
§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 2

Also auch 215 € Regelbedarf ✓

Auch Marie bekommt beide Mehrbedarfe gem. § 21.

Ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung ^{betragt} ~~ist~~
wie bei Eva und Claas 209 €

Evas Grundsicherungsbedarf beträgt demnach
424 €.

Claras in Höhe von 184 €

Evas Kindergeld ist auch zu berücksichtigendes
Einkommen gem. § 11 Abs. 1 S. 4. (200 €) ✓

Auch der Unterhalt, der von Vater gezahlt wird
gilt als zu berücksichtigendes Einkommen gem. § 11 b ✓

Abs. 1 S. 1. Diese beträge sind nur vom Grundsicherungsbedarf abzuziehen.

Marie kann ihren GRSB durch Unterhaltszahlung
und Kindergeld decken. ~~und Kindergeld~~ und somit
aus der Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 ✓
Abs. 3 Nr. 4.

Man folgt die vertikale Anspruchsberechnung.
 Gem. § 9 Abs 2 S.3 gilt jede Person in
 der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis
 des eigenen Bedarfs als Hilfebedürftig.
 Da Marie aus der Bedarfsgemeinschaft gefallt
 ist, gilt es wie die Anspruchsberechnung
 für Eva und Claas zu berechnen.

Die Berechnung findet unter Berücksichtigung
 des § 41 Abs. 2 und des § 77 Abs 14
 statt.

Es ergibt sich folgende Rechnung:
 (Individualer Bedarf : Gesamtbedarf x ungedeckter
 Bedarf)

S.o.) Eva : $704,00 : 1128 \times 464 = 289,58 \text{ €}$
 Claas : $424,00 : 1128 \times 260 = 90,21 \text{ €}$

Eva hat gem. § 19 Abs. 1 S.1 einen Anspruch
 auf Arbeitslosengeld II in Höhe von 289,58 €.
 Claas hat gem. § 19 Abs. 1 S.2 einen
 Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 90,21 €,
 beides pro Monat.

Da Eva wäre zu rater schnell einen Antrag gem. § 37
 auf ALG II zu stellen, da ALG II nur ^{Abs. 1 S.1}
 auf Antrag gezahlt wird und gem. § 37 Abs. 2 S.1
 nicht rückwirkend gezahlt wird.

Es ist insgesamt recht gute Arbeit mit
 nur kleinen Unzulänglichkeiten.

1.7.25